

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Reiskirchen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Reiskirchen vom 27.07.2023 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10.12.2025 für die Friedhöfe der Gemeinde Reiskirchen folgende

Satzung (Friedhofsgebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Reiskirchen vom 27.07.2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Kühlzelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle und der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Benutzung der geschlossenen Leichenhalle je Anlass 300,000 €
 betrifft Friedhof Reiskirchen, Burkhardsfelden, Lindenstruth
 - b) Benutzung der offenen Leichenhalle je Anlass 200,00 €
 betrifft Friedhof Saasen, Hattenrod, Bersrod, Ettingshausen
 - c) Benutzung einer Sargkammer / Kühlzelle
 Grundgebühr 1. Tag 100,00 €
 Jeder weitere Tag 50,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 1.245 ,00 €
 - 2) in einem Feld für anonyme Erdbeisetzungen 1.245 ,00 €
 - 3) in einer Rasenerdbestattungsgrabstätte 1.245 ,00 €
 - 4) in einer Wahlgrabstätte 2. Belegung 1.245 ,00 €
 - 5) Transport und das Absenken des Sarges von gemeindeeigenem Personal 67,00 €
 je Stunde und Person
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 300,00 €
 - 2) in einem Feld für anonyme Erdbeisetzungen 300,00 €
 - 3) in einer Rasenerdbestattungsgrabstätte 300,00 €
 - 4) in einer Wahlgrabstätte 2. Belegung 300,00 €

5) Transport und das Absenken des Sarges von gemeindeeigenem Personal je Stunde und Person	67,00 €
---	---------

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	435,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	435,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	435,00 €
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	435,00 €
e) in einer Baumgrabstätte	435,00 €
f) in einer Urnenrasenreihengrabstätte	435,00 €
g) einer Urne im Erdreihengrab	435,00 €
h) Transport und das Absenken der Urne von gemeindeeigenem Personal je Stunde und Person	67,00 €

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:
- 96,00 €

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der Bestattungsgebühr nach § 6 dieser Satzung berechnet.

- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Umbettungsgebühren

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen werden durch ein behördlich genehmigtes Unternehmen durchgeführt. Die entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller direkt an den Unternehmer zu entrichten. Für die Überwachung der Umbettungsarbeiten und den Verwaltungsaufwand werden Kosten gemäß § 13 (1) b erhoben.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (§ 18 und § 24, § 29 bis § 31 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen, sowie das Setzen der Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	950,00 €
b) Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.760,00 €
c) Beisetzung in einem Sargrasengrab	1.070,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben

a) Urnenreihengrab	1.415,00 €
b) Urnenrasengrab	1.115,00 €
c) Urnenbaumgrab	1.645,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (§ 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen, sowie das Setzen der Grabeinfassungen werden je Grabstätte erhoben: 1.200,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle pro Jahr der Verlängerung 58,00 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle pro Jahr der Verlängerung 31,00 €

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnenkammer (§ 26 der Friedhofsordnung) zur Aufnahme von bis zu 3 Urnen 1.535,00 €
 - b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 27 der Friedhofsordnung) 755,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 26 der Friedhofsordnung): 48,00 €

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 35 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) für Erdbestattungen
 - 1. bei Wahlgräbern je Grabstelle 1.049,00 €
 - 2. bei Reihengräbern je Grabstelle 1.049,00 €
 - 3. bei Sargrasengräbern je Grabstelle 335,00 €
 - 2) bei Urnenbestattungen
 - 1. Wahlgräbern je Grabstätte 732,00 €
 - 2. bei Reihengräbern je Grabstelle 732,00 €
 - 3. bei Urnenkammern je Grabstätte 335,00 €
 - 4. bei Urnenrasengräbern je Grabstelle 335,00 €
 - 5. bei Urnenbaumgräbern je Grabstelle 335,00 €
 - b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte soweit die Grabstätte nach dem 15.05.2010 aufgestellt wurde.
 - c) Die Gebühren entstehen auch nach erfolgter Abräumung für die Räumung einer Grabstätte die vor dem 14.05.2010 aufgestellt wurde.

§ 12

Gebühren für Nebenleistungen

- 1) Für Nebenleistungen der Gemeinde, wie Abtragung des Grabhügels, Setzen des Fundamentes für den Grabstein usw., werden die Selbstkosten erhoben.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) pro Fall sowie die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstige Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofsordnung) 73,00 €
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung einer Beisetzung einer Urne im Erdreihengrab (§ 23 Abs. 4 der Friedhofsordnung) 73,00 €
 - c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 243,00 €
 - d) Für die Prüfung und Zustimmung einer vorzeitigen Grabräumung durch den Nutzungsberechtigten 97,00 €
 - e) Sondergenehmigungen nach der notwendigen Arbeitszeit pro Stunde 97,00 €
 - f) Für die Prüfung und Genehmigung der Nutzungsverlängerung gemäß § 8–10 97,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 13.02.2024 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reiskirchen, den 10.12.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen

gez. Breidenbach
Bürgermeister